

Pressekonferenz

von

Helene Jarmer

Behindertensprecherin der Grünen

Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Grüne stellen Serienanfrage an alle Ministerien

Wien, 26. 02.2010

Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde am 13.12.2006 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen und am 30. März 2007 zur Unterzeichnung aufgelegt. Österreich hat sich im Rahmen der EU-Präsidentschaft stark für das Zustandekommen der Konvention eingesetzt.

Mit der Ratifizierung durch 20 Staaten konnte die UN-Konvention am 3. Mai 2008 in Kraft treten. Am 9. Juli 2008 wurde sie auch von Österreich ratifiziert.

Seit 26. Oktober 2008 ist Österreich zu deren Einhaltung völkerrechtlich verpflichtet.

Die Konvention umschreibt den Paradigmenwechsel vom sogenannten medizinischen zum sozialen Modell von Behinderungen:

Nach dem sozialen Modell ist Behinderung vor allem sozial konstruiert, d. h. Behinderung wird von der Gesellschaft künstlich zu einem Problem gemacht. Nach dem medizinischen Modell ist Behinderung vor allem eine krankhafte Störung, eine Diagnose, d.h. die Gesellschaft denkt, dass Behinderung ein Fehler der Behinderten selbst ist.

Nach dem sozialen Modell sind es die Treppen am Eingang eines Hauses, die es einer Rollstuhlfahrerin unmöglich machen in das Haus hinein zu kommen. Nach dem medizinischen Modell kommt die Rollstuhlfahrerin nicht in das Haus, weil sie nicht gehen kann. Sieht man die Treppe als das Problem, dann besteht die Lösung darin, eine Rampe zu bauen. Sieht man die Unfähigkeit zu gehen als Problem, dann besteht die Lösung darin, die behinderte Frau zu heilen und wenn das nicht geht, muss sie eben draußen bleiben.

Die Leitprinzipien der Konvention sind die volle gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit verbunden mit der Achtung der Selbstbestimmung und der sozialen Wertschätzung von Menschen mit Behinderung.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, „*die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung auf Grund der Behinderung sicherzustellen und zu fördern.*“ (Art. 4)

Bemerkenswert ist außerdem der gesellschaftliche Bewusstseinswandel, den die Konvention fordert: Die Unterzeichnerstaaten werden in Art. 8 zur Durchführung von wirksamen Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit verpflichtet. So sollen z.B. auch in allen Medien Menschen mit Behinderungen dem Zweck des Übereinkommens entsprechend dargestellt werden. Das heißt, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr als unselbständige, abhängige und bemitleidenswerte Menschen dargestellt werden dürfen.

In der Folge wird in 5 Punkten beispielhaft der Nachholbedarf Österreichs bei der Umsetzung der UN-Konvention beschrieben.

ABBAU VON BARRIEREN:

Art. 9 fordert Maßnahmen zu treffen, um einen **gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt**, zu Transportmitteln, Gebäuden, Schulen, Wohnhäuser, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten zu gewährleisten. Das beinhaltet sowohl die Feststellung als auch die Beseitigung von Hindernissen und Barrieren.

Der Forderung nach der Feststellung von Barrieren wird teilweise durch die Etappenpläne für Bundesbauten und öffentlicher Verkehr im Behindertengleichstellungsgesetz entsprochen.

Die Forderung, die Barrieren auch zu beseitigen, ist dagegen nicht umgesetzt: Im Behindertengleichstellungsgesetz (§ 9) besteht derzeit bei Diskriminierung durch Barrieren lediglich Anspruch auf den entstandenen Schaden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung von Barrieren.

Die geringe Höhe des Schadenersatzes stellt in der Praxis kaum einen Anreiz für Unternehmen dar, Barrieren zu beseitigen.

Die österreichischen Baugesetze stellen ebenso keine geeignete Maßnahme zur Beseitigung von Barrieren dar, da die Barrierefreiheit nicht ausreichend berücksichtigt sind und die Bestimmungen nicht bundeseinheitlich sind.

Art. 9 betrifft auch **Informations- Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.**

Es gibt in Österreich keine barrierefreie Regelung betreffend Notdienste für gehörlose, hörbehinderte und sprechbehinderte Menschen. Ein grüner Entschließungsantrag betreffend die Schaffung einer Telefonvermittlungszentrale für gehörlose, hör- und sprechbehinderte sowie taubblinde Menschen wurde bereits eingebracht.

PERSÖNLICHE ASSISTENZ

Art. 9 Abs. 2 besagt, dass sich die Vertragsstaaten verpflichten, menschliche und tierische Helfer sowie Vermittler, einschließlich Führer, Vorleser und professionelle Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung zu stellen, um den barrierefreien Zugang zu öffentlichen Gebäuden und anderen Einrichtungen zu erleichtern.

Es existieren bereits geeignete Maßnahmen in Form von Arbeitsassistenten und persönlicher Assistenz im Freizeitbereich. Hier ist das Hauptproblem die Finanzierung. Da es unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern gibt, wird eine einheitliche Regelung und Finanzierung gefordert. Die Anerkennung von Blindenführhunden und Signal- und Therapiehunden als Hilfsmittel ist ebenso eine wichtige fehlende Maßnahme für die Führung eines selbstbestimmten Lebens.

ZUGANG ZU INFORMATION

In Art. 21 ist festgelegt, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, erhalten.

Dies ist bisher nur sehr eingeschränkt der Fall.

Gehörlose und hochgradig hörbehinderte Menschen zahlen in Österreich die volle GIS Gebühr, bekommen dafür jedoch nur ca. ca. 30 % Leistung in Form von Untertitelung.

Ebenso geht es den blinden und sehbehinderten Menschen in Österreich: Das Angebot an Hörfilmen und Audiodeskription ist bescheiden, blinde und sehbehinderte Menschen sind nicht im ORF-Gesetz erwähnt und auch sie zahlen 100 % GIS Gebühr.

Auch im Entwurf für ein Änderung des ORF Gesetzes sind die Regelungen völlig unzureichend geregelt. Es fehlt ein verbindlicher Stufenplan zur Erreichung einer 100% -Untertitelung.

BILDUNG

Art.24 (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Es sind ausreichende Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen zu schaffen. Hier bestehen noch immer gravierende Benachteiligungen.

Das Recht auf weiterführende und höhere Schulen für Kinder mit Behinderung ist in Österreich noch immer nicht gesetzlich geregelt.

Noch am 17.6. 2009, also nach der Ratifizierung der UN-Konvention wurde im verpflichtenden Kindergartenjahr eine Ausnahmeregelung für Kinder mit Behinderungen verankert. Dies wurde vom Monitoringausschuss als klare Verletzung der UN-Konvention gewertet. Die Regelung widerspricht den Prinzipien Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit.

Trotz massiver Proteste der Behindertenorganisationen wurde die Regelung beibehalten.

RECHT AUF ALTERSVERSORGUNG

Bei Menschen mit intellektueller Behinderung, die in Beschäftigungstherapien arbeiten, ist dies derzeit nicht der Fall.

Sie bekommen lediglich ein Taschengeld und sind nicht in das Sozialsystem integriert.

Die politische Partizipation der Betroffenen ist laut Konvention verpflichtend!

Die Einbeziehung der Betroffenen ist lt. Art. 4 (3) Konvention nur dann erfüllt, wenn von Anfang an deren Meinungen und Vorstellungen berücksichtigt werden. Nur die Möglichkeit, zu einem Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abzugeben, die meist nicht berücksichtigt wird, ist sicher nicht ausreichend.

Art. 4 (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Zur Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen wurde ein **Monitoringausschuss** eingerichtet. Er hat sich auf Grundlage von § 13 des Bundesbehindertengesetzes konstituiert. Der Ausschuss ist weisungsfrei, ihm gehören VertreterInnen von NGOs aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an.

Der Monitoringausschuss hat bereits in etlichen Stellungnahmen auf Versäumnisse in der Umsetzungsverpflichtung der Konvention hingewiesen. Auch die mangelnde Einbeziehung der Zivilgesellschaft wurde vom Monitoringausschuss bereits moniert. In der Grünen parlamentarischen Serienanfrage werden alle Ministerien gefragt, welche Maßnahmen zur Verbesserung hier gesetzt werden.

Grüne Forderungen:

- **Schaffung eines Nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention**
- **Erstellung von kurz-, mittel- und langfristigen Zielen mit Umsetzungszeitraum**
- **Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden**
- **Frühzeitige aktive Einbeziehung der Betroffenen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten**
- **Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit**

Wien, 26.02.2010, Helene Jarmer

ANFRAGE

Der Abgeordneten Helene Jarmer , Freundinnen und Freunde

an Bundeskanzler

betreffend Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde am 13.12.2006 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen und am 30. März 2007 zur Unterzeichnung aufgelegt.

Mit der Ratifizierung durch 20 Staaten konnte die UN-Konvention am 3. Mai 2008 in Kraft treten. Am 9. Juli 2008 wurde sie auch von Österreich ratifiziert.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, „die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung auf Grund der Behinderung sicherzustellen und zu fördern.“ (Art. 4)

Die Leitprinzipien der Konvention sind die volle gesellschaftliche Teilhabe verbunden mit der Achtung der Autonomie und der sozialen Wertschätzung behinderter Menschen.

So umfasst z.B. das Recht auf gleiche Anerkennung als rechtsfähige Person nicht nur den Schutz vor Willkür und Ungleichbehandlung vor dem Gesetz, sondern auch die notwendige Unterstützung und Assistenz, die behinderte Menschen brauchen, um ihre Rechte auch wirklich ausüben zu können (Art. 12; Art.13).

Der gleichberechtigte Zugang zur physischen Umgebung, Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen steht in Art. 9 im Mittelpunkt.

Der Ratifizierung der UN-Konvention hat sich Österreich muss nun auch deren Umsetzung folgen.

Die Feststellung des damaligen Sozialministers Dr. Erwin Buchinger, die meisten Anforderungen der Konvention seien bereits durch das Behindertengleichstellungsgesetz erfüllt, stimmt nicht. Derzeit besteht lediglich ein Recht auf Schadenersatz, wenn einzelne Betroffene den mühevollen Weg einer Schlichtung beschreiten. Es gibt kein Recht auf Beseitigung von Barrieren, ebenso fehlt noch immer ein generelles Recht auf integrativen Unterricht, es gibt immer noch keine Vereinbarung zum barrierefreien Bauen, um nur einige Teilbereiche zu nennen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Ist die UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung in Ihrem Bereich relevant?
- 2) Welche konkreten Maßnahmen aufgrund der Ratifizierung der UN-Konvention durch Österreich haben Sie bereits getroffen?
- 3) Welche konkreten Maßnahmen aufgrund der Ratifizierung der UN-Konvention durch Österreich werden Sie wann treffen?
- 4) Gibt es dazu einen Umsetzungsplan?
- 5) Wie werden Sie die verpflichtende aktive Einbeziehung von Betroffenen und die sie vertretende Organisationen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften sicherstellen?
- 6) Werden Sie sich für einen Nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der UN-Konvention einsetzen und an dessen Umsetzung mitarbeiten?